

KEINE HÄRTEFALLREGELUNGEN

DIE ERRUNGENSCHAFTEN DER NACHGELAGERTEN

STUDIENGEBÜHREN IN HAMBURG

Die Einführung der so genannten „nachgelagerten Studiengebühren“ in Hamburg zeigt exemplarisch wie durch neue positiv besetzte Begriffe gezielt von der tatsächlichen Verschlechterung der Rechtslage abgelenkt werden kann

Seit Mai 2008 wird die Hamburger Bürgerschaft aus einer Koalition bestehend aus CDU und Grüner Alternativen Liste (GAL) regiert. Die GAL, die bis dato Studiengebühren generell ablehnte, feierte schon bald als großen Erfolg ihrer Koalitionsverhandlungen, dass die vormals geltenden Studiengebühren nun durch so genannte „nachgelagerte Gebühren“ ersetzt würden, die erst nach Ende des Studiums, unabhängig vom Erreichen eines Abschlusses, gezahlt werden müssten. Bei näherer Betrachtung entpuppt sich dies jedoch als Täuschung, weil vor allem im Hinblick auf die soziale Wirklichkeit insbesondere der Ausdruck „nachgelagert“ für die Studiengebühren unzutreffend ist.

Die Gebühren selbst wären nämlich nur dann nachgelagert, wenn ihre Fälligkeit in der Zukunft nach Abschluss des Studiums läge. Sie selbst sind aber nicht nachgelagert, nur ihre Zahlung ist es, und dies auch nur eingeschränkt. Denn es besteht lediglich die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung zu stellen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Gebühren grundsätzlich zum Fälligkeitstermin im jeweiligen Semester zu entrichten sind. Liegt aber kein Stundungsanspruch vor, weil die Kriterien hierfür nicht erfüllt werden, muss sofort gezahlt werden, ansonsten wird man exmatrikuliert. Ohne Stundungsanspruch besteht also weiterhin wie bei dem alten Studienmodell die Pflicht, sofort zu zahlen.

Zur Erinnerung: Der bis zum Frühjahr 2008 von einer CDU Mehrheit regierte Hamburger Senat hatte im Juli 2006 Studiengebühren in Höhe von 500 € pro Semester eingeführt, die zweimal pro Jahr mit separat zugestellten Gebührenbescheiden gezahlt werden mussten. Diese Pflicht wurde damals jedoch noch flankiert von zahlreichen Ausnahmeregelungen und Befreiungstatbeständen, etwa für schwangere oder chronisch kranke Studierende (§ 6b III/IV des Hamburger Hochschulgesetzes (HmgHG) a.F.). Griff keiner dieser beiden Tatbestände konnte nach § 6b IV (HmgHG) a.F. immer noch nachgewiesen werden, dass die Erhebung der Gebühren eine „unbillige Härte“ darstellt, womit die Möglichkeit eines Gebührenerlasses zumindest im Gesetzeswortlaut bestand.

Diese Härtefallregelungen entfallen nun bei den neuen Regelungen vollständig. De facto sind die Möglichkeiten, von den Gebühren befreit zu werden, nach Einführung der nachgelagerten Studiengebühren also gesunken. Hinzu kommt, dass der Stundungsanspruch nicht allen StudentInnen zusteht. So sind davon nach § 6c Abs. 3 HmgHG insbesondere die StudentInnen ausgeschlossen, die länger als zwei Semester über der Regelstudienzeit studieren.

Beruhigung der Öffentlichkeit

Somit wird deutlich, wozu der Begriff „nachgelagerte Studiengebühren“ eigentlich dient: Es wird ein Begriff geschaffen, der in der Öffentlichkeit für Ruhe sorgt und keinen Protest hervorruft. Eine Wahlmöglichkeit für Studierende wird suggeriert – man sei zwar gebührenpflichtig, aber zahlen müsse man immer erst nach dem Studium – und auch nur dann, wenn sich dieses gelohnt habe, was in den Augen der Wissenschaftsbehörde bei einem Jahreseinkommen von 30.000 € der Fall ist.¹ Tatsächlich besteht aber wie bereits genannt, gerade kein Stundungsanspruch für StudentInnen, die außerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester studieren, was aber für einen großen Teil der Studierenden zutrifft. Und dies nicht nur in so genannten „Orchideenfächern“. Es lagen im Wintersemester (WS) 2007/2008 alleine an der Universität Hamburg 1086 Studierende nur in den Studiengängen BWL, Jura und Psychologie mindestens vier Semester über dem „Soll“.² Gerade Menschen in sozial benachteiligten Situationen brauchen häufig länger zum Studieren und haben dann weder einen Stundungsanspruch, noch wie bisher, die Möglichkeit einen Härtefallantrag zu stellen.

In der Zeit vom Sommersemester 2007 bis zum WS 2008 wurden schon nach der alten Regelung in Hamburg wegen Nichtzahlung der Studiengebühren 1655 StudentInnen exmatrikuliert.³ Es ist zu befürchten, dass sich diese Tendenz nach Einführung der neuen Gebührenregelung fortsetzen wird. Denn viele Studierende, die für den Unterhalt ihres Studiums selbst arbeiten müssen und daher das Studium nicht in der Regelstudienzeit beenden können, werden dann zur Begleichung der sofort fälligen Gebühren noch mehr arbeiten müssen, wodurch sich das Studium erneut verlängert. So wirken Gebühren diskriminierend gerade für die Studierenden, die auf Arbeit angewiesen sind, weil andere Versorgungssysteme wie der elterlicher Haushalt oder das BAföG nicht (mehr) greifen. Perspektivisch wird dies dazu führen, dass ein Studium nur aufgenommen oder fortgeführt werden kann, wenn man es „sich leisten“ kann.

Matthias Kronemann, Hamburg.

¹ <http://www.hamburg.de/nofl/445890/fragen-antworten.html> (letzter Aufruf 11.12.2008).03.

² Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), 19. Wahlperiode, Drucksache 19/659, 16 f.

³ Bürgerschaft der FHH, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/659, S. 34.